

## Richtlinie geförderte Betriebsberatung 2023

### Was wird gefördert?

Gefördert werden Kosten von Beratungsleistungen, die von externen Beratern erbracht werden. Die Beratungen dienen der Aufbereitung und Vorbereitung betrieblicher Entscheidungsprozesse.

### Wer wird gefördert?

Förderwerber sind natürliche und juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung, der Beratungsdurchführung und der Abrechnung aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Kärnten sind. Dies gilt nicht für Saisonbetriebe. Ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

Beratungsthemen:

#### a) **Nachhaltigkeit**

Erstberatung zu folgenden Themen:

- Strategie zur nachhaltigen Entwicklung, Nachhaltigkeitsbericht, SDG, Nachhaltigkeitskommunikation
- Regularien und Standards: ISO 50001, ISO 45001 bzw OHSAS 18001, ISO 26000, ISO 14001, EMAS, Umweltzeichen
- Ressourceneffizienz in Produktions & Dienstleistungsunternehmen, Abfall- und Emissionsvermeidung, Kreislaufwirtschaft & Recycling
- Biodiversität
- Spezielle gesetzliche Verpflichtungen

#### b) **Personalmanagement**

Erstberatung zu folgenden Themen:

- Recruiting
- On/Off Boarding
- Employer Branding
- Neue Arbeitswelt
- Mitarbeiterbindung
- Führung
- Diversity
- Flexible Arbeitszeitmodelle

#### c) **Arbeitnehmerschutz**

Hier geht es um Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz (z.B. im Rahmen der Arbeitsstättenverordnung oder VEXAT) sowie um die Evaluierung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung besteht in einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 50 % der Beratungskosten, maximal jedoch EUR 500,-. Nicht förderfähig sind Nebenkosten wie Fahrtkosten und Spesen, sowie die Umsatzsteuer.

Für Beratungen zum Thema c) Arbeitnehmerschutz darf vom Berater ein Stundensatz von max. EUR 90,- in Rechnung gestellt werden. Dieser muss in der Rechnung ausgewiesen sein.

## Berater

Die Auswahl und die Beauftragung des Beraters erfolgen durch den Förderwerber. Der Berater muss im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung zur Durchführung von Beratungstätigkeiten sein und eine entsprechende Beratungspraxis nachweisen können.

Dies gilt nicht für das Beratungsthema c (Arbeitnehmerschutz). Hier dürfen nur spezielle, von der AUVA zugelassene Berater ausgewählt werden. Eine Liste dieser zugelassenen Berater wird auf Anforderung vom WKK Servicezentrum übermittelt.

Ein Berater kann maximal 5 Beratungen durchführen, die im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.

## Beratungsbericht

Vom Berater ist ein aussagekräftiger Bericht zu erstellen, der eine Problem- und Zielbeschreibung sowie Maßnahmenempfehlungen enthält. Bei Beratungen zum Thema c) muss der Beratungsbericht das Logo der AUVA aufweisen und folgenden Hinweis enthalten: diese Beratung wurde aus Mitteln der AUVA gefördert.

## Schritte zur Förderung

- 1.) Vor Beratungsbeginn ist ein ONLINE-Antrag zu übermitteln.
- 2.) Der Eingang des Förderantrags bei der WKK wird automatisch bestätigt.
- 3.) Die Förderzusage erfolgt per E-Mail.
- 4.) Nach Erhalt der Zusage kann mit der Beratung begonnen werden.
- 5.) Die Beratung ist innerhalb von 12 Wochen ab Förderzusage abzuschließen.
- 6.) Die Übermittlung der Unterlagen muss spätestens 16 Wochen nach der Förderzusage erfolgen.  
Folgende Unterlagen werden benötigt: Rechnungskopie, Zahlungsbestätigung, und Beratungsbericht. Alle Dokumente können online hochgeladen werden. Der dafür notwendige Link wird per E-Mail übermittelt.
- 7.) Die Auszahlung der Förderung (bis max. EUR 500,-) erfolgt nach Überprüfung der fristgerecht übermittelten Unterlagen an die angegebene Bankverbindung.

## Sonstiges

Pro Beratungsthema kann ein Antrag gestellt werden.

Es darf keine persönliche, oder wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem Förderwerber und dem Berater geben.

Der Förderwerber darf zum beantragten Beratungsthema selbst keine Beratung anbieten.

Es steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung. Anträge können bis 30.11.2023 gestellt werden bzw. bis das Budget ausgeschöpft ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderung.

Bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinien ist die Förderung zurück zu zahlen.

### „De-minimis“

Eine Förderung nach dieser Richtlinie stellt eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU dar. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,- nicht übersteigen (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000,-).

Für die Einhaltung dieser Grenzen ist der Förderwerber selbst verantwortlich. Sollten diese Grenzen überschritten werden, ist dies der Wirtschaftskammer Kärnten schriftlich bekannt zu geben.

### § 9 Datenschutz

Die Wirtschaftskammer Kärnten ist verantwortlich, die personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen. Die WKK verarbeitet die personenbezogenen Daten im Umfang, in welchem der Förderwerber sie im Rahmen seines Förderantrages zur Verfügung gestellt hat: Angaben zum Namen, der Adresse, Kontaktdaten, Rechnungsinformationen und Kontodaten. Eine automatisierte Entscheidungsfindung inkl. Profiling findet nicht statt. Diese Angaben werden gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu verwendet, diese Förderung abzuwickeln. Die Daten werden spätestens 7 Jahre nach Ausschöpfung des Förderbudgets gelöscht, sofern nicht andere gesetzliche, zwingende Aufbewahrungsfristen anzuwenden sind. Die Förderwerber können jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen. Auch können die Förderwerber gegen eine Datenverarbeitung Widerspruch erheben. Außerdem können sie ihre Einwilligung jederzeit und ohne Grund widerrufen, um die Weiterverwendung ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grundlage ihrer Einwilligungserklärung erhoben und verwendet werden, zu verhindern. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Kontrollamts, an zuständige Landesstellen und das Bundesministerium für Finanzen (Transparenzdatenbank), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO). Darüber hinaus können von der WKK als Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsdatenverarbeiter Daten der Förderwerber erhalten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsdatenverarbeiter sind dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten. Fragen können an den Datenschutzbeauftragten gerichtet werden. Wirtschaftskammer Kärnten, [datenschutz@wkk.or.at](mailto:datenschutz@wkk.or.at), <https://www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html>

Förderwerber können sich auch mit einer Beschwerde an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.